

Was müssen unsere Gäste bei der  
**Bestellung eines Hotelzimmers**

beachten?

1.

**Wird ein Hotelzimmer bestellt und bestätigt, so ist ein Gastaufnahmevertrag zustande gekommen.**

Schriftform ist nicht erforderlich. Eine telefonische Bestellung reicht aus.  
Aus Beweisgründen ist es jedoch ratsam eine schriftlichen Bestellung aufzugeben oder zumindest auf einer schriftlichen Bestätigung zu bestehen. Das gilt vor allem für längere Reisen.  
Das TeleFax ist dabei ein schnelles und praktikables Hilfsmittel.

2.

**Der Abschluß des Gastaufnahmevertrages verpflichtet die Vertragspartner für die gesamte Dauer des Vertrages zur Erfüllung der abgeschlossenen gegenseitigen Verpflichtungen:**

- a) Verpflichtung des Gastwirtes ist es, das Zimmer entsprechend der Bestellung bereitzuhalten.
- b) Verpflichtung des Gastes ist es, den Preis für die Zeit (Dauer) der Bestellung des Hotelzimmers zu bezahlen.

3.

**Der Gastwirt haftet,**

wenn er das bestellte Zimmer bei der Anreise nicht zur Verfügung stellen kann (z.B. **Überbuchung, Bauarbeiten u.ä.**). Dann ist der Hotelier dem Gast gegenüber zum **Schadensersatz** verpflichtet. Das können z.B. Kosten für das Taxi zu einer Ersatzunterkunft und die Differenz zu einem dort höheren Hotelzimmerpreis sein. Der Gast ist nicht verpflichtet in einer niedrigeren Kategorie zu nächtigen.

4.

**Der Gast haftet,**

wenn er das bestellte Hotelzimmer nicht in Anspruch nimmt (**Absage, Nichtanreise**).  
Er bleibt rechtlich verpflichtet, den Preis für die vereinbarte Hotelleistung zu bezahlen, ohne daß es auf den Grund der Verhinderung ankommt (§ 537 BGB).  
Es handelt sich dabei nicht um einen Schadensersatz-, sondern um einen Erfüllungsanspruch, was häufig übersehen wird.

## 5.

### Ein gesetzliches Recht zum Rücktritt (Stornierung) gibt es nicht.

Auch **Krankheit, Todesfälle, Autopannen usw.** entbinden **nicht** von der Verpflichtung, den Übernachtungspreis zu bezahlen.  
Etwas anderes gilt,

- wenn die Parteien durch Vertrag oder Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) ein **Rücktrittsrecht vereinbart** haben.

- wenn die Leistung des Gastwirts mangelhaft ist (z.B. unzumutbarer Lärm, Schmutz, Ungeziefer, falsche Versprechungen usw.) und der Gastwirt eine vom Gast gesetzte angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels ungenutzt verstreichen läßt. Der Gast hat dann ein Kündigungsrecht nach § 543 BGB.

- wenn die Stornierung vom Gastwirt (oder seinen Angestellten) **angenommen** (akzeptiert) wird.

## 6.

### Anderweitige Vermietung

Nur für den Zeitraum, in dem das Hotel in dieser Zimmerkategorie **ausgebucht** (vollständig belegt) ist, **entfällt** die Verpflichtung des Gastes zur Bezahlung in Höhe der anderweitig erzielten Einnahmen für diesen Zeitraum.

Der Gastwirt ist **nicht** verpflichtet, **Anstrengungen zur Weitervermietung** an andere Gäste zu unternehmen (OLG Düsseldorf Urt.v. 2.5.91 - 10 U 191/90 -).

§ 254 BGB (Mitverschulden) findet im mietvertraglichen Erfüllungsanspruch keine Anwendung, sondern ist dem Schadensersatzrecht zugeordnet.

## 7.

### Abzug ersparter Aufwendungen

Bei einer **Stornorechnung** gegenüber dem Gast müssen die **tatsächliche Einsparungen** des Betriebes **abgezogen** werden.

Die Einsparungen des Betriebes betragen erfahrungsgemäß

- bei der Übernachtung mit Frühstück **20%**,

- bei Halbpensionsvereinbarungen **30%**,

- bei Vollpensionsvereinbarungen **40%**

des vereinbarten Preises.

Bei Gruppen/Bus Stornierungen gilt:  
Stornoeingang mind.

- 42 Tage vor Anreise kostenfrei

- 35 Tage vor Anreise 20%

- 28 Tage vor Anreise 40%

- 21 Tage vor Anreise 50%

- 14 Tage vor Anreise 60%

- 7 Tage vor Anreise 65%

- danach 70%

In Bayern (Bekanntmachung Nr. 10/84 v 24.8.84) und Baden-Württemberg (Bekanntmachung Nr.1/87 v. 29.1.87 Bundesanzeiger Nr. 25 S. 1178) gibt es auch eine diesbezügliche vom Wirtschaftsministerium genehmigte "**Konditionenempfehlung**".

Auch von der **Rechtsprechung** wird dies so gesehen. Das OLG Frankfurt (Urt.v. 29.2.84 -17 U 77/83-) und das OLG Köln (Urt.v. 18.10.91 - 19 U 79/91 -) gingen bei Übernachtung mit Frühstück sogar **nur von 10%** ersparten Aufwendungen aus.

## 8.

### **Barzahlung und Pfandrecht**

Der Gastwirt hat einen Anspruch auf **Barzahlung** aller Leistungen vor Abreise und dementsprechend ein gesetzliches **Pfandrecht** an den eingebrachten Sachen des Gastes.(Daraus ergibt sich auch der **Erfüllungsort** -zumindest für den *angereisten*Gast.)

## 9.

### **Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist i.d.R. der **Ort des Hotels**, da auch im Falle einer Nichtbeanspruchung des Zimmers die Leistungen aus dem Gastaufnahmevertrag (Bezahlung des Übernachtungspreises) am Ort des Betriebes zu erbringen sind (Gerichtsstand des Erfüllungsortes § 29 ZPO, § 269 BGB).

Die Rechtsprechung hat dies vielfach bestätigt, so z.B. das LG Kempten (Urt. v. 17.12.86 - S 2154/86-) für den Fall des nicht angereisten Gastes, der nicht bessergestellt werden darf als der angereiste Gast.